Anschlussoptionsvertrag Geothermie

zwischen der

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg

- nachstehend Stadtwerke genannt -

und

Herrn/Frau/Firma, 84478 Waldkraiburg

- nachstehend Kunde genannt -

weitere Kundendaten:

Entnahmestelle:

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Anzahl Wohn- / Gewerbeeinheiten:	
Dimension Hausanschluss:	DN
Anschluss-Erstellung:	
Anschlussleistung:	kW
Ende der Optionsfrist:	

FWAOG 1.000 Blatt 1 von 5

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Bereitstellung einer Option für den Anschluss eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes des Kunden an das Fernwärmenetz der Stadtwerke und die Versorgung mit Fernwärme. Die Option für den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Fernwärme wird von den Stadtwerken durch die Errichtung einer Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) und die Vorhaltung der erforderlichen Heizleistung bereitgestellt. Die hergestellte Anschlussleitung und die Vorhaltung der Heizleistung ermöglicht es, den Kunden mit umweltschonender Fernwärme aus dem Geothermieprojekt der Stadtwerke zu versorgen, sobald der Kunde die Versorgung wünscht. Es ist sinnvoll, die Anschlussleitungen zusammen mit den Fernwärmeleitungen in den öffentlichen Wegen zu verlegen, weil dadurch ein nochmaliges Aufgraben der öffentlichen Wege vermieden wird. Dadurch werden die Kosten eines späteren Anschlusses an das Fernwärmenetz der Stadtwerke für den Kunden erheblich vermindert.
- (2) Der Kunde ist nicht verpflichtet, von der Option Gebrauch zu machen. Die Option ist zeitlich befristet.

§ 2 Angaben zum anzuschließenden Grundstück / Angaben zum Kunden

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der auf Seite 1 angegebenen Abnahmestelle an das Fernwärmenetz der Stadtwerke.
- (2) Der Kunde ist

	-:-	ıer			
	-16	10r	1TI I	m	Ωr

- Miteigentümer/Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund:

der Entnahmestelle.

(3) Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der restlichen Eigentümer zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Absatz 8 und § 11 Absatz 2, AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV) beizubringen.

Schriftliche Zustimmung des Eigentümers/der restlichen Eigentümer

□ liegt vor

□ liegt nicht vor

FWAOG 1.000 Blatt 2 von 5

§ 3 Herzustellende Anschlussleitungen

Die Stadtwerke stellen für die vorzuhaltende Heizleistung ausreichende Anschlussleitungen (Vor- und Rücklauf) her. Die Anschlussleitungen werden bis in das später anzuschließende Gebäude des Kunden hinein errichtet. Bestandteil dieses Vertrages ist die "Schematische Darstellung des Hausanschlusses", welche als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügt wird. Die Anschlussleitungen dürfen nur von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert und geändert werden. Der Zeitpunkt ist mit den Stadtwerken einvernehmlich festzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer nicht wahrgenommenen Option die errichteten Leitungen zu dulden. Er kann deren Beseitigung durch die Stadtwerke verlangen, wenn er die Kosten hierfür trägt.

§ 4 Vorzuhaltende Anschlussleistung

Die von den Stadtwerken vorzuhaltende Anschlussleistung beträgtkW.

§ 5 Wahrnehmung der Option / Optionsfrist

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages erklären, dass er die Erstellung eines betriebsbereiten Anschlusses und die Versorgung mit Fernwärme wünscht (Optionsfrist). Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss vor dem Ablauf der Optionsfrist bei den Stadtwerken eingehen. Nach dem Ablauf der Optionsfrist sind die Stadtwerke nicht mehr verpflichtet, den Anschluss fertig zu stellen und die unter § 4 angegebene Anschlussleistung vorzuhalten. Erklärt der Kunde vor dem Ablauf der Optionsfrist, dass er die Erstellung eines betriebsbereiten Anschlusses und die Versorgung mit Fernwärme wünscht, werden die Stadtwerke dem Kunden ihren Standard Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anbieten. Erklärt der Kunde die Annahme des Wärmeliefervertrages und des Anschlussvertrages, werden die Stadtwerke den Anschluss innerhalb einer angemessenen Frist fertig stellen und die Versorgung des Kunden mit Fernwärme aufnehmen.

§ 6 Kosten der Bereitstellung der Anschluss- und Versorgungsoption und der Verlängerung der Optionsfrist

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der Anschluss- und Versorgungsoption (Optionsgebühr) und Zusatzleistungen (Mehrlängen, Erschwernisse sowie befestigte Oberflächen) ergeben sich aus dem "Preisblatt geothermale Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH", das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
- (2) Die Optionsgebühr entspricht der Pauschale für die Hausanschlusskosten und wird von den Stadtwerken nach der Fertigstellung der in § 3 beschriebenen Anschlussleitungen in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung zu begleichen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Bereitstellung der Anschluss- und Versorgungsoption, wenn der Kunde von seinem Optionsrecht nicht oder nicht innerhalb der in § 5 vereinbarten Optionsfrist Gebrauch macht.

FWAOG 1.000 Blatt 3 von 5

§ 7 Kosten der Fertigstellung des Fernwärmeanschlusses

Macht der Kunde von der Option Gebrauch, so wird das für die Anschlussoption bezahlte Entgelt von dem Entgelt für den Vollanschluss, das sich nach den Preisen im Zeitpunkt der Beauftragung des Vollanschlusses bemisst, in Abzug gebracht.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg" GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 9 Eigentums- und Wartungsgrenze, Erneuerungen und Änderungen

- (1) Die Anschlussleitungen sind Eigentum der Stadtwerke. Die Stadtwerke werden sie innerhalb der Optionsfrist nicht abbauen. Die auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Anschlussanlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück bzw. dem zu versorgenden Objekt verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks oder Objektes und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückeigentümers (§ 95 BGB).
- (2) Ist eine Reparatur oder eine Erneuerung der Anschlussanlagen infolge betriebsbedingten Verschleißes oder Alterung erforderlich, tragen die Stadtwerke die Kosten.
- (3) Ist eine Erneuerung oder Reparatur der Anschlussleitungen erforderlich, weil der Kunde die Leitungen beschädigt hat, trägt der Kunde die Reparatur- oder Erneuerungskosten. Der Kunde trägt die Reparatur- oder Erneuerungskosten auch dann, wenn Personen Schäden an den Leitungen verursacht haben, denen von dem Kunden der Zugang zu den Leitungen ermöglicht wurde.
- (4) Nachträgliche Änderungen der Anschlussleitungen und/oder Demontage der Wärmeübergabestation werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 10 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der andere Vertragspartner kann der Übertragung widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Rechtsnachfolger bestehen. Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die unter § 2 genannte Abnahmestelle versorgt wird, ist der Kunde verpflichtet, diesen Vertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt und die Stadtwerke der Übertragung nicht wegen berechtigter Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages durch den neuen Grundstückseigentümer widersprechen.

FWAOG 1.000 Blatt 4 von 5

§ 11 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) Das "Preisblatt geothermale Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH" in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 1.
- (2) Die "Schematische Darstellung des Optionshausanschlusses" in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 2.
- (3) Die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH" in der jeweils gültigen Fassung als Anlage 3.
- (4) Als Anlage 4 die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ABVFernwärmeV" in der jeweils gültigen Fassung bzw. eine eventuelle Nachfolgeregelung, soweit dieser Vertrag im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Anschlussoptionsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Offenlegung, Weiterleitung oder Weitergabe der vertraulichen Angaben aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Bayern zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadtwerke.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht, vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Waldkraiburg

Waldkraiburg, den	Waldkraiburg, den
Kunde	Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

FWAOG 1.000 Blatt 5 von 5